

KRITERIEN FÜR DIE TEILNAHME DER SCHÜLER/INNEN AN ÖFFENTLICHEN KUNDGEBUNGEN WÄHREND DER UNTERRICHTSZEIT

1. Der Schülerrat berät in seiner Sitzung über Ziel und Zweck der öffentlichen Kundgebung und bezieht in einer Abstimmung Position. Die Klassenvertreter informieren ihre Mitschüler/innen. Sollte keine ordentliche Sitzung des Schülerrates vor der Kundgebung geplant sein, so wird rechtzeitig eine außerordentliche Sitzung einberufen.
2. Der Direktor berät sich mit seinen Mitarbeitern/innen und dem /der Vorsitzenden des Schüler- und Elternrates. Daraufhin genehmigt bzw. untersagt er eine Teilnahme der Schüler/innen an der Kundgebung.
3. Im Falle einer Genehmigung informiert die Schule die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.
4. Die Schüler/innen, die an der Kundgebung teilnehmen wollen, müssen dann mindestens zwei Tage vorher eine schriftliche Einwilligung der Eltern in der Schule abgeben, mit der sie auch die Schule für die Zeit der Kundgebung von der Aufsichtspflicht über die Schüler/innen entbinden. Volljährige Schüler/innen geben eine Eigenerklärung ab.
5. Eine Teilnahme der Schüler/innen an der Kundgebung ohne Vorentscheidung gilt als unentschuldigte Absenz.
6. Die Schüler/innen sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff bzw. verpasste Prüfungen, Tests und Schularbeiten nachzuholen.